

2. Änderungsbeschluss zum Geschäftsverteilungsplan 2020

Aus Anlass

- des Ausscheidens von Herrn Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Richter
- der Beendigung der Abordnung der Richterin am Sozialgericht Dr. Evermann
- der Abordnung des Richters am Sozialgericht Cetin an das Landessozialgericht
- aus Anlass der Änderung des § 29 Abs. 2 Nr. 2 SGG

wird der Geschäftsverteilungsplan für das Kalenderjahr 2020 ab dem 01.03.2020 wie folgt geändert:

1. Richter am Sozialgericht Cetin wird dem 10. Senat als Beisitzer zugeordnet.
2. Der 10. Senat übernimmt Berufungsverfahren in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme der Direktzuweisungen und der am 21.02.2020 bereits geladenen Streitsachen
 - a) aus dem 5. Senat die 20 jüngsten Verfahren aus dem Dezernat von Herrn Richter am Landessozialgericht Pierscianek aus dem Jahr 2019
 - b) aus dem 11. Senat die 20 jüngsten Verfahren aus dem Jahr 2019
 - c) aus dem 16. Senat die 20 jüngsten Verfahren aus dem Jahr 2019

mit folgender Maßgabe:

Wäre nach den o.g. Bestimmungen eine Streitsache abzugeben, die durch Direktzuweisung mit einer nicht abzugebenden anderen Streitsache verbunden ist, so wird sie nicht abgegeben und zählt auch bei der Berechnung der Anzahl der abzugebenden Streitsachen nicht mit.

3. Die Anlagen 2 (Berufungen), 12 (Beschwerden), 22 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet AS, Anlage 3 (Berufungen), 13 (Beschwerden), 23 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet R, Anlage 5 (Berufungen), 15 (Beschwerden) und 25 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet KR, Anlage 7 (Berufungen), Anlage 17 (Beschwerden), Anlage 27 (Beschwerden ER) für das Sachgebiet SB, Anlage 8 (Berufungen), Anlage 18 (Beschwerden), Anlage 28 (Beschwerden ER) für das Sachgebiet SO gelten ab dem 01.03.2020 in der diesem Änderungsbeschluss beigefügten Fassung.
4. In Teil A werden die Regelungen zum 20. Senat dergestalt abgeändert, dass Nr. IV der Regelungen über die Zuständigkeit nunmehr lautet:

„Klagen nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 SGG gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 81 SGB XII“.

Essen, 27.02.2020

Das Präsidium
des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen

L 341 - 404